

Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 101/26

Verkündet am 05.06.2026

Haberz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Immanuel Schulz**, Waldstraße 37, 10551 Berlin, 

gegen

Trustpilot A/S, vertr. d.d. Peter Mühlmann, Donna Murray Vilhelmsen, Adrian Blair, Hanno Damm, Pilestraede 58, 5., 1112 Kopenhagen, Dänemark

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Reed Smith LLP**, Von-der-Tann-Straße 2, 80539 München

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Wehsack, die Richterin Dr. Klamer und den Richter am Landgericht Dr. Taube am 05.06.2026 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.05.2026 für Recht:

1. Es wird festgestellt, dass sich das Verfahren erledigt hat.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

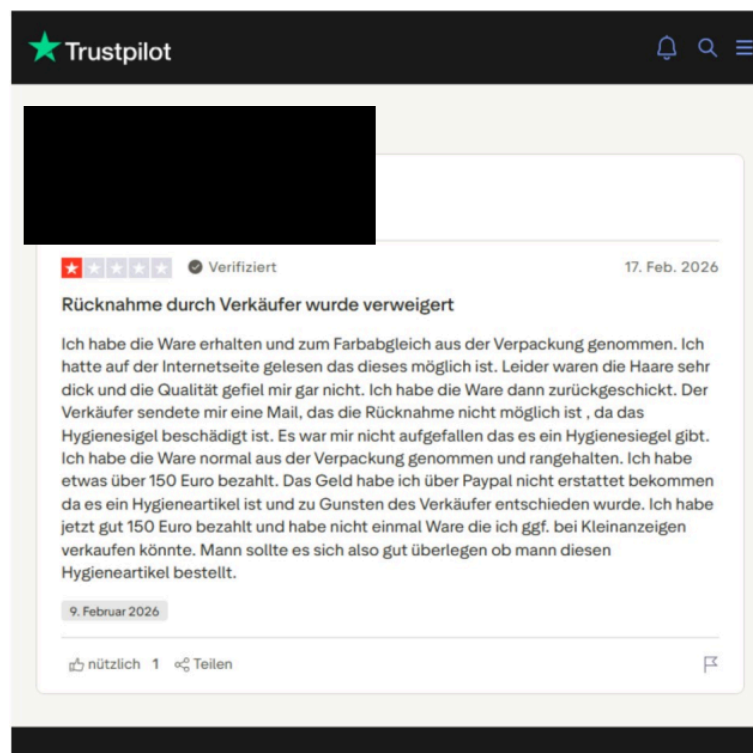
Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass sich das Verfahren bezüglich einer die Antragstellerin betreffenden, auf der Plattform der Antragsgegnerin veröffentlichten Bewertung, zu der die Antragstellerin zunächst auf Verbot der weiteren Veröffentlichung angetragen hatte, erledigt

hat.

Die Antragstellerin betreibt ein Unternehmen, das Zweithaarprodukte vertreibt, ist dabei bundesweit tätig und verfügt bundesweit über Kunden. Für ihre (potentiellen) Kunden ist sie u.a. über ihre Webseite [REDACTED] erreichbar.

Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen mit Sitz in Kopenhagen, Dänemark. Sie bietet über ihre Website www.trustpilot.com ein (Bewertungs-)Portal für Unternehmen und Verbraucher an. Nutzende haben die Möglichkeit, die gelisteten Unternehmen zu bewerten. Im Rahmen des Bewertungsprozesses auf der Plattform geben Nutzende zunächst eine Sternebewertung ab und schildern ihre Erfahrung in einem Freitextfeld. Zusätzlich müssen sie das Datum der bewerteten Erfahrung angeben (Anlage AG2). Vor Abgabe der Bewertung werden die Nutzenden darauf hingewiesen, dass sie mit dem Absenden bestätigen, dass die Bewertung auf einer tatsächlichen eigenen Erfahrung basiert und sie für die Bewertung keine Gegenleistung erhalten haben, wobei die Antragsgegnerin Erläuterungen dazu bereitstellt, wann eine Bewertung in diesem Sinne auf einer echten Erfahrung basiert (vgl. Anlage AG3). Diese können von dem Nutzenden unmittelbar vor der Bewertungsabgabe über eine Verlinkung eingesehen werden. Die Antragsgegnerin ermöglicht die Nutzung ihrer Dienste anonym oder unter Pseudonym, weshalb sie die Identität der Nutzenden oftmals nicht kennt.

Für das Unternehmen der Antragstellerin existiert ein Profil auf der Website der Antragsgegnerin. Am 17.2.2026 nahm die Antragstellerin dort erstmals die nachfolgende, auf ihr Unternehmen bezogene Bewertung der Bewertenden [REDACTED] zur Kenntnis:



Mit E-Mail vom 3.3.2026 (Anlage AS2) beanstandete die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin (neben einer weiteren Bewertung einer/s Bewertenden [REDACTED]) diese Bewertung und teilte darin mit, dass sie den/die Bewertende/n keinem geschäftlichen Kontakt zuordnen könne. Der Name der bewertenden Person [REDACTED] könne keinem Kunden, keiner Bestellung und keiner Anfrage zugeordnet werden. Der Nutzername [REDACTED] erlaube aufgrund seiner Natur als gängiger Vorname oder Kurzform diverser Namen keine eindeutige Zuordnung zu einem konkreten Geschäftsvorgang oder einer spezifischen Bestellung. Zwar befänden sich Personen mit ähnlichen Namensmerkmalen im Kundenstamm, jedoch lasse sich der in der Bewertung beschriebene Sachverhalt (Retoure von Haarprodukten im Wert von ca. 150 Euro inklusive eines PayPal-Konflikts) keinem dieser Kundenprofile sicher zuordnen. Es werde daher bestritten, dass die Bewertende [REDACTED] eine eigene geschäftliche Erfahrung mit der Antragstellerin gemacht hat.

Mit E-Mail vom 5.3.2026 (Anlage AG5) antwortete die Antragsgegnerin dem Bevollmächtigten der Antragstellerin unter Bezugnahme auf die beanstandete Bewertung der Bewertenden [REDACTED] wie folgt:

„Wir haben [REDACTED] kontaktiert und können bestätigen, dass uns ein gültiger Nachweis für die Erfahrung des Bewerter mit [REDACTED] vorliegt. Daher haben wir die Bewertung als verifiziert gekennzeichnet und werden sie online behalten.

Um die Privatsphäre der Bewerter zu schützen, teilen wir einen solchen Nachweis nicht mit dem bewerteten Unternehmen. Sie können nun jedoch das Datum der Erfahrung des Bewerter mit Ihrem Unternehmen in Ihrem Business-Account unterhalb der jeweiligen Bewertung einsehen. Wenn der Nachweis eine Referenznummer (z. B. eine Bestell- oder Kundennummer January 7 2026) enthält und der Bewerter mit der Weitergabe dieser Information einverstanden ist, können Sie auch diese einsehen.“

Am 13.3.2026 hat die Antragstellerin den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei der Kammer eingereicht, gerichtet darauf, der Antragsgegnerin zu untersagen, die oben dargestellte Bewertung unter der entsprechenden URL, abrufbar auf der Bewertungsplattform der Beklagten, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland weiter zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen.

Mit Schriftsatz vom 25.3.2026 hat die Antragsgegnerin neben einer Kopie der außergerichtlichen E-Mail vom 5.3.2026 eine teilgeschwärzte Kopie einer E-Mail (Anlage AG6) vorgelegt, bei der es sich offenbar um eine E-Mail der Antragstellerin vom 7.1.2026 an eine – unkenntlich gemachte – Adressatin handelt. Darin schreibt die Antragstellerin u.a.: *„wir haben deine Retoure zur Bestellung #[Bestellnummer geschwärzt] erhalten und werden diese nun so schnell wie möglich bearbeiten. Bitte beachte dass die Bearbeitungszeit aufgrund von aktuell erhöhter Auslas-*

tung bei ca. 7-10 Tagen liegt.“

Nach Erhalt dieses Schriftsatzes nebst Anlagen hat die Antragstellerin das Verfahren mit der Begründung für erledigt erklärt, dass sie aufgrund der vorgelegten E-Mail nun von einem tatsächlichen Geschäftskontakt ausgehen könne, wenngleich ihr noch immer nicht bekannt sei, wer die Bewertende ■■■■ ist. Dieser Erledigungserklärung hat sich die Antragsgegnerin nicht angeschlossen.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Bewertung der ■■■■ sie in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt habe. Sie habe die Bewertung auch unter Berücksichtigung des Namens ■■■■ und den Details aus der Bewertung keinem tatsächlichen Geschäftsvorgang zuordnen können, weshalb eine echte Erfahrung der Bewertenden mit dem Unternehmen der Antragstellerin zu bestreiten gewesen sei. Erst nach Übermittlung des entsprechenden Nachweises (Anlage AG6) durch die Antragsgegnerin im laufenden Verfügungsverfahren sei die Antragstellerin nach eigener Prüfung davon überzeugt gewesen, dass die Bewertung auf einem tatsächlichen Geschäftskontakt beruht. Auf die außergerichtliche Beanstandung der Bewertung durch die Antragstellerin hin sei die Antragsgegnerin vor Einleitung des Verfügungsverfahrens ihren Prüfpflichten nicht hinreichend nachgekommen. Insbesondere sei die Übersendung der E-Mail vom 5.3.2026 (Anlage AG5) insoweit nicht ausreichend gewesen, da sie der Antragstellerin eine eigene Prüfung des Bestehens eines tatsächlichen Geschäftskontaktes nicht ermöglicht habe und das darin genannte Datum (7.1.2026) ebenfalls noch keine nähere Zuordnung der Bewertung zu einem solchen gestattet habe. Der Antragstellerin sei es nicht zumutbar gewesen, sich lediglich auf die Einschätzung bzw. das Wort der Antragsgegnerin zu verlassen. Auch habe die Antragstellerin nach Erhalt jener E-Mail nicht noch einmal Kontakt zur Antragsgegnerin aufnehmen und um weitere Aufklärung bitten müssen, da – wie der Antragstellerin aus gleichgelagerten Verfahren gegen die Antragsgegnerin bekannt – die Antragsgegnerin außerprozessual ohnehin keine entsprechenden Nachweise übermittelt, die ihr seitens der Bewertenden vorgelegt werden. Dementsprechend sei die Antragsgegnerin auch ihren Pflichten nach dem DSA nicht nachgekommen, der eine direkte Deaktivierung des gemeldeten Inhaltes vorsehe und in Art. 16 Abs. 6 DSA regelt, dass Meldungen sorgfältig zu bearbeiten seien.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass sich der Antrag aus der Antragschrift vom 13.3.2026 erledigt hat.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass der Antrag der Antragstellerin von Anfang an unbegründet gewesen sei. Mit ihrer E-Mail vom 5.3.2026 sei die Antragsgegnerin ihren Prüfpflichten, wie sie sich aus dem DSA ergeben, hinreichend nachgekommen. Wenn sich Bewertende auf Anfrage der Antragsgegnerin nicht innerhalb von drei Tagen melden, würden beanstandete Bewertungen von der Antragsgegnerin auch deaktiviert. Hier habe aber eine entsprechende Rückmeldung der Bewertenden nebst Nachweisen vorgelegen, auf deren Basis die Antragsgegnerin zu der Einschätzung gelangt sei, dass tatsächlich ein Geschäftskontakt vorlag. Damit seien die Pflichten nach Art. 16 Abs. 6 DSA eingehalten, nämlich eine hinreichend zeitnahe, sorgfältige, objektive und frei von Willkür erfolgte Bearbeitung. Art. 6 DSA, der als europaweite Vollharmonisierung eine Enthftung des jeweiligen Plattformbetreibers regelt, sehe zudem gerade nicht vor, dass der Plattformbetreiber, um diese Enthftung für sich in Anspruch nehmen zu können, dem jeweils Meldenden eine Identifizierbarkeit der bewertenden Person bzw. derjenigen Person, von der die beanstandeten Inhalte stammen, ermöglichen muss. Für ein solches Begehren mag dann dem jeweils Meldenden möglicherweise ein Anspruch nach § 21 TDDDG zustehen. Den Anforderungen des Art. 6 DSA sei die Antragsgegnerin aber jedenfalls gerecht geworden.

Auch ihre nach deutschem Recht bestehenden Pflichten habe die Antragsgegnerin eingehalten, indem sie der Antragstellerin schon am 5.3.2026 (Anlage AG5) eine entsprechende Rückmeldung gab, in der das Datum 7.1.2026 genannt wurde. Da sich die Antragstellerin darauf nicht meldete, sei das Verfahren zu jenem Zeitpunkt eingefroren gewesen und es sei an der Antragstellerin gewesen, zu den Informationen, die die Antragsgegnerin ihr übermittelte, inhaltlich Stellung zu nehmen und ggfs. um weitere Aufklärung zu bitten, nicht hingegen direkt ein Verfügungsverfahren anzustrengen.

In der Übersendung der E-Mail vom 7.1.2026 (Anlage AG6) im Laufe des Verfügungsverfahrens könne im Übrigen kein erledigendes Ereignis liegen, weil dieser gegenüber der E-Mail vom 5.3.2026 (Anlage AG5), die der Antragstellerin bereits zwei Tage nach der außergerichtlichen Beanstandung übersandt worden war, gar kein zusätzlicher Informationsgehalt zu entnehmen sei. Auch in der E-Mail vom 5.3.2026 sei nämlich bereits die Rede davon, dass die Erfahrung auf den 7.1.2026 datiert. Nicht mehr und nicht weniger ergebe sich aus der besagten E-Mail vom 7.1.2026. Soweit damit eine Änderung in der Erkenntnislage der Antragstellerin eingetreten sein mag, ergebe sich daraus nicht eine Änderung der Sach- und Rechtslage.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig und begründet.

Das Verfahren hat sich erledigt. Der entsprechende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war zunächst zulässig und begründet. Erst durch die Übermittlung der Anlage AG6 von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin im Zuge des laufenden Verfügungsverfahrens ist der Antrag unbegründet geworden.

I.

Die einseitige Erledigungserklärung der Antragstellerin ist eine Klage- bzw. Antragsänderung, die nach § 264 Nr. 2 ZPO (analog) zulässig ist. Die Antragstellerin hält nicht mehr an ihrem ursprünglichen Rechtsschutzziel fest, sondern beantragt nunmehr, festzustellen, dass der Antrag im Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet gewesen und erst durch dieses unzulässig oder unbegründet geworden ist.

II.

Bis zum erledigenden Ereignis – hier: die Übermittlung der Anlage AG6 durch die Antragsgegnerin an die Antragstellerin, welche der Letzteren erlaubte, von dem tatsächlichen Bestehen eines geschäftlichen Kontaktes zu der Bewertenden ■■■■ auszugehen – war der Antrag auf Untersagung der weiteren Veröffentlichung der streitgegenständlichen Bewertung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zulässig und begründet. Der Anspruch der Antragstellerin ergab sich insoweit aus den §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG.

1.

Die angegriffene Bewertung verletzte die Antragstellerin bis zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Denn bis zu jenem Zeitpunkt handelte es sich um prozessual unwahre Tatsachenbehauptungen bzw. um unzulässige Meinungsäußerungen (dazu unter a.), für welche die Antragsgegnerin aufgrund der Verletzung reaktiver Prüfpflichten – trotz ihrer Rückmeldung an die Antragstellerin vom 5.3.2026 – als mittelbare Störerin haftet (dazu unter b.). Durch die Übermittlung der Anlage AG6 seitens der

Antragsgegnerin an die Antragstellerin ist Erledigung eingetreten (dazu unter c.).

a.

Prozessual war zunächst davon auszugehen, dass der Bewertung der ■■■■ kein tatsächlicher geschäftlicher Kontakt zwischen jener und der Antragstellerin zugrunde liegt. Die Antragstellerin hat in Abrede genommen, dass zwischen ihr und der Bewertenden ein geschäftlicher Kontakt besteht oder bestand und hat damit auch behauptet, dass die in der Bewertung aufgestellten Tatsachenbehauptungen (mangels Geschäftskontakts) unwahr sind und, soweit die Bewertung Aussagen enthält, die als Meinungsäußerungen zu qualifizieren sind, es für diese an den notwendigen Anknüpfungstatsachen mangelt. Das Nichtbestehen eines Geschäftskontakts hat sie im Verfügungsverfahren – durch Darlegung der fehlenden Möglichkeit einer Zuordnung zu einem Geschäftskontakt – hinreichend dargelegt und durch eine entsprechende eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers vom 5.3.2026 (Anlage AS1) glaubhaft gemacht.

Diese Bewertung ändert sich auch nicht unter Berücksichtigung der E-Mail der Antragsgegnerin vom 5.3.2026 (Anlage AG6). Denn diese enthält in Bezug auf die streitgegenständliche Bewertung keine weitergehende Konkretisierung des Sachverhaltes, geschweige denn nähere Angaben zur Identität der Bewertenden. Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass jener E-Mail doch das „Datum der Erfahrung“, nämlich der 7.1.2026, zu entnehmen sei, erschließt sich der Kammer nicht, inwieweit der Antragstellerin daraus weitergehende Rückschlüsse auf das Bestehen eines tatsächlichen geschäftlichen Kontaktes möglich gewesen sein sollen.

Zunächst wird das im Rahmen der auf Deutsch verfassten E-Mail in englischer Sprache eingefügte Datum („January 7 2026“) in keiner Weise erläutert, auch nicht als „Datum der Erfahrung“. Im Gegenteil ist dieses ohne nähere Erläuterung in den Klammerzusatz „(z.B. eine Bestell- oder Kundennummer)“ eingefügt, so dass es denkbar bleibt, dass es sich hierbei – zumal mit der Einleitung „z.B.“ – um ein Beispiel handelt, eine bloß irrtümliche Beifügung oder um ein Datum, das zwar in irgendeinem Zusammenhang zu der Bewertung stehen mag, der aber nicht erläutert wird. Im Rahmen des hier der Bewertung offenbar zugrundeliegenden Retouren-Vorgangs eines bei der Antragstellerin erworbenen Produktes könnte mit dem 7.1.2026 insoweit gemeint sein (1) das Datum des Kaufs, (2) der Lieferung, (3) des Widerrufs oder (4) der Rücksendung durch die Bewertende und/oder (5) das Datum des Erhalts der Rücksendung oder (6) der etwaigen Ablehnung der Rückerstattung des Kaufbetrages durch die Antragstellerin sowie schließlich (7) irgendein Datum der sich dazwischen oder im Anschluss abspielenden (schriftlichen oder fernmündlichen) Korrespondenz zwischen der Antragstellerin und der

Bewertenden. Dass der Antragstellerin auf Basis dieser Rückmeldung also nunmehr die Zuordnung zu einem tatsächlichen Geschäftskontakt hätte möglich sein sollen, ist fernliegend. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die streitgegenständliche Bewertung offenbar am 17.2.2026 verfasst wurde und sie als „Datum der Erfahrung“ den 9.2.2026 ausweist (vgl. Antragsschrift vom 13.3.2026, S. 2), also wiederum vom 7.1.2026 abweichende Daten, die genaue Bedeutung der Daten 7.1.2026 und 9.2.2026 insoweit also gleichfalls unklar bleibt.

b.

Die Antragsgegnerin haftete bis zum erledigenden Ereignis für diese Rechtsverletzung als mittelbare Störerin.

aa.

Die außergerichtliche Beanstandung der Antragstellerin war zunächst ausreichend, um die Antragsgegnerin von der aus Sicht der Antragstellerin bestehenden Rechtsverletzung in Kenntnis zu setzen und entsprechende reaktive Prüfpflichten der Antragsgegnerin auszulösen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs reicht in Fällen wie dem vorliegenden eine Rüge des Bewerteten, der Bewertung liege kein Geschäftskontakt zugrunde, grundsätzlich aus, um Prüfpflichten des Bewertungsportals auszulösen. Zu weiteren Darlegungen, insbesondere einer näheren Begründung seiner Behauptung des fehlenden Geschäftskontakts, ist der Bewertete gegenüber dem Bewertungsportal grundsätzlich nicht verpflichtet. Dies gilt nicht nur in dem Fall, dass die Bewertung keinerlei tatsächliche, die konkrete Inanspruchnahme der Leistung beschreibende Angaben enthält und dem Bewerteten daher eine weitere Begründung schon gar nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn für einen Geschäftskontakt sprechende Angaben vorliegen. Denn der Bewertete kann diese Angaben regelmäßig nicht überprüfen und damit den behaupteten Kontakt nicht sicher feststellen. Einer näheren Begründung der Behauptung des fehlenden Geschäftskontakts bedarf es nur, wenn sich – wie hier nicht – die Identität des Bewertenden für den Bewerteten ohne Weiteres aus der Bewertung ergibt. Im Übrigen gilt die Grenze des Rechtsmissbrauchs (vgl. BGH, Urteil vom 9.8.2022, Az. VI ZR 1244/20, Rn. 37 – zitiert nach *juris*)

Diesen Anforderungen ist die Antragstellerin mit ihrer E-Mail an die Antragsgegnerin vom 3.3.2026 (Anlage AS2), wie auch die Antragsgegnerin nicht in Abrede nimmt, nachgekommen.

bb.

Ihren entsprechenden Prüfpflichten ist die Antragsgegnerin in der Folge nicht gerecht geworden.

Das Hanseatische Oberlandesgericht führt insoweit aus (Urteil vom 16.12.2025, Az. 7 U 33/25, GRUR-RS 2025, 36425):

„Ist der Hostprovider mit der Beanstandung eines Betroffenen konfrontiert, ein Beitrag verletze ihn in seinem Persönlichkeitsrecht, und ist die Beanstandung so konkret gefasst, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann, so ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich.

cc) Zur Bestimmung, welcher Überprüfungsaufwand vom Hostprovider im Einzelfall zu verlangen ist, bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, bei der die betroffenen Grundrechte der Beteiligten zu berücksichtigen sind. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Gewicht der angezeigten Rechtsverletzung sowie den Erkenntnismöglichkeiten des Providers zu. Zu berücksichtigen sind aber auch Funktion und Aufgabenstellung des vom Provider betriebenen Dienstes sowie die Eigenverantwortung des für die persönlichkeitsbeeinträchtigende Aussage unmittelbar verantwortlichen – gegebenenfalls zulässigerweise anonym auftretenden – Nutzers (BGH GRUR 2016, 855).

[...]

54) Nach der Rechtsprechung des Senats ist eine hinreichend konkrete Beanstandung eines Bewerteten, die das Fehlen eines tatsächlichen Kontakts zum Bewerter rügt, im Rahmen der Überprüfungspflicht des Portalbetreibers zu berücksichtigen, ohne dass eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfungen seitens des Portalbetreibers erforderlich sind. Der Bewertete darf diese Rüge so

lange aufrechterhalten, bis der Bewerter ihm gegenüber so individualisiert wird, dass er das Vorliegen eines geschäftlichen Kontaktes überprüfen kann. Die lediglich pauschale Behauptung des Portalbetreibers, ein solcher Kontakt habe stattgefunden, genügt nicht, wenn sie dem Bewerteten keine eigene Überprüfung ermöglicht (Senat, Beschl. v. 08.02.2024, 7 W 11/24).“

Die Kammer geht zwar davon aus, dass die Antragsgegnerin entsprechend ihrem Vortrag auf die Beanstandung durch die Antragstellerin zu der Bewertenden Kontakt aufnahm und der Antragsgegnerin in diesem Zuge (jedenfalls) die aus der Anlage AG6 ersichtliche E-Mail von der Bewertenden zur Verfügung gestellt wurde, woraufhin die Antragsgegnerin den Geschäftskontakt als verifiziert ansah. Die entsprechende Rückmeldung an die Antragstellerin am 5.3.2026 (Anlage AG5) reichte indes nicht aus, um dem vorgenannten rechtlichen Maßstab, der auch in diesem Fall Anwendung findet, gerecht zu werden, da dadurch der Antragstellerin selbst gerade keine Möglichkeit der eigenen Prüfung eines Geschäftskontakts eröffnet wurde, sondern die Antragsgegnerin nur – zudem ohne jede Erläuterung – ihr Prüfergebnis der Antragstellerin mitteilte. Dass die Mitteilung des – in seiner Bedeutung nicht näher dargelegten – Datums „7.1.2026“ jedenfalls der Antragstellerin keine eigene Prüfung ermöglichte, wurde bereits ausgeführt.

Eine etwaig sich daran anschließende Rückfrage- oder Mitteilungspflicht der Antragstellerin ergab sich daraus gleichfalls nicht. Der Antragsgegnerin sind ihre rechtlichen Pflichten bei Mitteilung einer offensichtlichen Rechtsverletzung bekannt, einschließlich des Umstandes, dass der Bewertete die Rüge des fehlenden Geschäftskontakts so lange aufrechterhalten darf, bis der Bewertende ihm gegenüber so individualisiert wird, dass der Bewertete das Vorliegen eines geschäftlichen Kontaktes überprüfen kann. Dass die Mitteilung der Antragsgegnerin an die Antragstellerin vom 5.3.2026 einer solchen Individualisierung nicht gerecht wurde, liegt auf der Hand und bedurfte keiner weiteren Rückmeldung, zumal – wie zum einen in diesem Verfahren unstreitig ist, es sich zum anderen für den konkreten Fall auch aus der besagten E-Mail der Antragsgegnerin ergibt – die Antragsgegnerin vorgerichtliche keine Unterlagen der Bewertenden an die Bewerteten übermittelt, obwohl nicht ersichtlich ist, warum ihr dies – dann ggf. ebenso in teilgeschwätzter Form – nicht auch schon vorgerichtlich möglich sein soll. Dass die Antragsgegnerin es vorzieht, in einem solchen Verfahrensstadium die Identität der Bewertenden bestmöglich zu schützen, ist als typisches Geschäftsrisiko von ihr selbst zu verantworten (vgl.

OLG Hamburg Beschluss vom 8.2.2024, Az. 7 W 11/24).

cc.

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht auf die Haftungsprivilegierung aus Art. 6 Abs. 1 DSA berufen.

Art. 6 Abs. 1 DSA ist die Nachfolgeregelung zu Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, „E-Commerce-Richtlinie“). Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie wurden im deutschen Recht im bis zum 13.5.2024 geltenden § 10 TMG umgesetzt, der wiederum zu Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 DSA nahezu wortgleich ist. Art. 14 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie findet seine Entsprechung nunmehr im praktisch wortgleichen Art. 6 Abs. 4 DSA.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Vorgängerregelung im TMG findet die darin geregelte Haftungsprivilegierung gerade keine Anwendung auf die Haftung der Diensteanbieter als mittelbare Störer und die sich daraus ggf. ergebende Pflicht, eine Rechtsverletzung abzustellen. Eine eben solche Anordnung fällt unter Art. 14 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie, wonach die vorgesehene Haftungsprivilegierung gerade die Möglichkeit unberührt lässt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach dem Rechtssystem eines Mitgliedstaats vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

Dazu führt der BGH aus:

„a) Allerdings ist die Bekl. nicht bereits nach § 10 S. 1 TMG von der Verantwortlichkeit für den Inhalt der von ihr betriebenen Website befreit. Sie hält zwar als Diensteanbieter nach § 2 S. 1 Nr. 1 Halbs. 1 TMG Telemedien i. S. des § 1 I 1 TMG zur Nutzung bereit. [...] Die Bekl. fungiert damit als Hostprovider (vgl. Art. 14 – „Hosting“ – der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. 6. 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der

Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt). Die Haftungsbeschränkung des § 10 S. 1 TMG gilt aber nicht für Unterlassungsansprüche (st. Rspr., vgl. Senat, NJW 2007, 2558 = VersR 2007, 1004 Rdnr. 7– Meinungsforum; NJW-RR 2009, 1413 = VersR 2009, 1417 Rdnr. 17= NJW 2009, 3518 L – Domainverpächter; BGHZ 172, 119 = NJW 2007, 2636 = GRUR 2007, 708 Rdnr. 19– Internet-Versteigerung II; GRUR 2011, 152 Rdnr. 26= MMR 2011, 172 – Kinderhochstühle im Internet). Wie sich aus § 7 II 2 TMG und dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelung ergibt, betrifft § 10 TMG lediglich die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadensersatzhaftung (vgl. Senat, NJW 2007, 2558 = GRUR 2007, 724; BGHZ 158, 236 [245 ff.] = NJW 2004, 3102 = GRUR 2004, 860 – Internet-Versteigerung I, zur Vorgängerregelung des § 11 TDG).“ (Hervorhebung diesseits, BGH, Urteil vom 25.10.2011, Az. VI ZR 93/10, ebenso – im Zusammenhang mit Bewertungsportalen – BGH, Urteil vom 1.3.2016, Az. VI ZR 34/15; Urteil vom 9.8.2022, Az. VI ZR 1244/20; ebenso Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Auflage 2026, Art. 6 DSA, Rn. 7; Vorbem. Art. 4 ff., Rn. 34; BeckOK IT-Recht, 22. Edition, Stand: 01.10.2025, Art. 6 DSA, Rn. 63).

Diese höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 10 TMG macht sich die Kammer für die – praktisch wortgleiche – Regelung in Art. 6 Abs. 1, Abs. 4 DSA zu eigen (vgl. auch OLG Nürnberg, Urteil vom 23.7.2024, Az. 3 U 2469/23, MMR 2025, 147 Rn. 24). Da es hier nicht um eine etwaige Schadensersatzpflicht der Antragsgegnerin geht oder gar deren strafrechtliche Verantwortlichkeit im Raum steht, sondern (nur) ihre Haftung als mittelbare Störerin für eine (bis zum Erledigungszeitpunkt anzunehmende) vorangegangene, ihr zur Kenntnis gebrachte Rechtsverletzung, kommt eine Haftungsprivilegierung nach Art. 6 Abs. 1 DSA nicht in Betracht.

dd.

Auch auf die in § 21 TDDDG gesetzlich geregelte Bestandsdatenauskunft muss sich die Antragstellerin insoweit nicht verweisen lassen. Die Antragstellerin hat hier nicht die Herausgabe von Bestandsdaten begehrt, sondern die Unterlassung der Verbreitung einer behauptet rechtswidrigen Bewertung. Diesem Anspruch tritt die Antragsgegnerin mit dem Argument

entgegen, die Bewertung sei rechtmäßig erfolgt, weil ein tatsächlicher Geschäftskontakt zwischen der Antragstellerin und der Bewertenden bestanden habe.

Dazu führt das Hanseatische Oberlandesgericht aus (HansOLG, a.a.O., auch unter Bezugnahme auf Beschluss des Senats vom 08.02.2024, Az. 7 W 11/24, GRUR-RS 2024, 1814):

„Soweit es um die Verbreitung von Äußerungen geht, deren Rechtmäßigkeit nur überprüft werden kann, wenn der Urheber oder die Quelle der Äußerungen bekannt ist, trägt das Risiko, ob er den Urheber oder die Quelle namhaft machen darf, kann oder will, im Streitfall grundsätzlich der Verbreiter. Geschieht die Verbreitung im Rahmen eines Geschäftsbetriebes, wie das bei einem Bewertungsportal der Fall ist, gehört dieses Risiko zu den typischen Geschäftsrisiken, die jeden Unternehmer bei seiner Tätigkeit treffen. Diese Erwägungen gelten unverändert auch im Hinblick auf § 21 Abs. 3 TDDDG und im hiesigen vom Senat zu entscheidenden Fall. Danach liegt es letztlich in der Risikosphäre der Beklagten, ob und wenn ja inwieweit sie die Anonymität der jeweiligen Bewerter aufhebt.“

Diesen Erwägungen schließt sich die Kammer gleichfalls an.

c.

Durch die Übermittlung der Anlage AG6 seitens der Antragsgegnerin an die Antragstellerin ist Erledigung eingetreten.

Der Bewertete darf die Rüge des fehlenden Geschäftskontaktes nämlich, wie ausgeführt, nur so lange aufrechterhalten, bis der/die Bewertende ihm gegenüber so individualisiert wird, dass er das Vorliegen eines geschäftlichen Kontaktes überprüfen kann.

Eine solche Individualisierung und Möglichkeit der eigenen Überprüfung war der Antragstellerin jedenfalls aufgrund der im Verfügungsverfahren durch die Antragsgegnerin übermittelten, teilgeschwärzten Unterlagen möglich (Anlage AG6). Dabei ist es auch ausreichend, dass die Antragstellerin erklärt hat, ihr reiche die übermittelte (teilgeschwärzte) E-Mail aus, um jedenfalls von einem tatsächlichen Geschäftskontakt zu der Bewertenden ■■■■ auszugehen, auch wenn ihr die Identität derselben weiter nicht bekannt sei. Die Antragstellerin hat insoweit offenbar erkannt, dass die teilgeschwärzte E-Mail ihrer standardmäßigen Kommunikation bei Retouren

entspricht und darf insoweit auch annehmen, dass die Antragsgegnerin hier nur diejenigen Unterlagen übermittelt, die ihr von der Bewertenden tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden, sowie dass sich aus den teilgeschwärzten Bereichen Merkmale ergeben würden, die einen konkreten Geschäftskontakt weiter individualisieren. Dies gilt insbesondere auch, solange die Antragstellerin – wie hier – das Herrühren der E-Mail aus einem tatsächlichen Geschäftskontakt nicht streitig stellen will und auch nicht die Behauptung erheben will, das Dokument sei von der Bewertenden gefälscht oder von Dritten erworben wurden.

Dieser Erkenntnisgewinn auf Grundlage einer eigenen Prüfungsmöglichkeit der Antragstellerin dahingehend, dass die Bewertende tatsächlich mit ihr in geschäftlichem Kontakt stand, führt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin zur Erledigung, mithin auch zu einer Änderung der Sach- und Rechtslage.

2.

Bis zum erledigenden Ereignis lag auch ein Verfügungsgrund vor. Die mit Pressesachen befassten Spruchkörper in Hamburg gehen in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Eilbedürftigkeit i.S.v. § 935 ZPO bei Angriffen gegen massenmedial verbreitete Äußerungen grundsätzlich jedenfalls dann erfüllt ist, wenn zwischen der Kenntnisnahme und der Antragstellung nicht mehr als fünf Wochen liegen. So liegt es auch hier; zwischen Kenntnisnahme der Antragstellerin von der beanstandeten Bewertung und der Einleitung des Verfügungsverfahrens lagen ca. dreieinhalb Wochen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Wehsack
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Klamer
Richterin

Dr. Taube
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 08.06.2026

Haberz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle